

Merkblatt

Neue gesetzliche Formvorschriften für geschäftliche E-Mails

Bei der Gestaltung von E-Mails eines Betriebes, die sich an Kunden und Vertragspartner richten, sind gesetzliche Vorschriften zu beachten. Seit dem 1. Januar 2007 gelten für geschäftliche E-Mails die gleichen Formvorschriften wie für Geschäftsbriefe. Diese Verpflichtung ist in den §§ 37a und 125a HGB, 35a GmbH-Gesetz sowie 80 Abs. 1 Aktiengesetz niedergelegt. Durch die Änderungen in diesen Paragraphen wird dort nicht mehr nur von „Geschäftsbriefen“ gesprochen, sondern von „Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form“. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass E-Mails und konventionelle postalische Schreiben in der geschäftlichen Korrespondenz grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten sind. Somit muss in Zukunft jeder Geschäftsbrief, der auf elektronischem Wege verschickt wird, die vorgeschriebenen Mindestinformationen enthalten. Als geschäftliche E-Mails gelten insbesondere Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine, Reklamationen, Gutschriften oder ähnliche Transaktionen. Jedoch ist nicht jede E-Mail auch automatisch ein Geschäftsbrief: Der Gesetzgeber nimmt beispielsweise „Mitteilungen oder Berichte“ aus, „die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden“. Ebenso keine Geschäftsbriefe sind E-Mails, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, wie beispielsweise Werbemailings, Newsletter oder Beiträge zu Internetforen.

Welche Informationen im Einzelfall vorgeschrieben sind, richtet sich nach der Rechtsform, in welchem das Unternehmen betrieben wird.

1. Nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen

Auf den geschäftlichen E-Mails des nicht eingetragenen Gewerbetreibenden ist der Familienname des Unternehmers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift anzugeben, vgl. § 15b Abs. 1 GewO.

2. Im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen

Auf den geschäftlichen E-Mails eines Kaufmanns sind nach § 37a Abs. 1 HGB folgende Angaben erforderlich:

- seine Firma (vollständiger Handelsname), wobei eine getrennte Aufführung einzelner Firmenbestandteile in Kopf- und Fußleiste unzulässig ist
- die Bezeichnung eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau (e. K.) oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung
- der Ort der Handelsniederlassung
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist

3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Auf den geschäftlichen E-Mails der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen die Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen mitgeteilt werden. § 15b Abs. 1 GewO findet entsprechende Anwendung.

4. Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die geschäftlichen E-Mails dieser Gesellschaft müssen nach § 125 a Abs. 1 HGB enthalten:

- die Firma in Übereinstimmungen mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform (OHG oder KG)
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer
- zu beachten ist, dass bei einer OHG oder KG, bei der keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, gemäß § 19 Abs. 2 HGB, zusätzlich eine die Haftungsbeschränkung deutlich machende Bezeichnung der Firma enthalten sein muss, z. B. „GmbH & Co. KG“. Es sind die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35 a HGB betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Diese Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH hat auf geschäftlichen E-Mails gemäß § 35 a GmbHG über folgendes zu informieren:

- den vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes sowie die Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

6. Aktiengesellschaft (AG)

Auf den geschäftlichen E-Mails einer Aktiengesellschaft sind gemäß § 80 Aktiengesetz folgende Angaben erforderlich:

- die Firma in Übereinstimmungen mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform (AG)

- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familienname und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu bezeichnen
- werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn über die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.